



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 52. Sitzung des Gemeinderates

TOP 1	Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde: Neufestsetzung der Einleitungsgebühr für den neuen Kalkulationszeitraum
--------------	--

Diplom-Kaufmann Christoph Hammer erläutert die Kalkulation, Erster Bürgermeister Bernd Schraud den weiteren Sachverhalt.

Die bisherige Kanalbenutzungsgebühr beläuft sich auf 1,96 €/m³. Sie wurde im Jahr 2012 festgesetzt und ist nach einem Kalkulationszeitraum von 4 Jahren neu zu berechnen.

Kalkulationszeitraum 2008 bis 2012 - 1,17 €/m³

Kalkulationszeitraum 2004 bis 2008 - 1,75 €/m³

Für die Berechnung der Gebühr des neuen Kalkulationszeitraumes wurde das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder beauftragt. Das Ergebnis dieser Berechnung zeigte im Entwässerungsbereich einen deutlichen Gebührensprung nach oben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg setzte dann in seiner Sitzung am 17.03.2016 mit der 4. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) die Benutzungsgebühr der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung für den Kalkulationszeitraum 01.12.2016 bis 30.11.2020 auf 4,76 € / m³ fest.

Für den hohen Gebühreanstieg sind mehrere Faktoren verantwortlich. Gerade auf der Einnahmenseite wird jedoch deutlich, wie schwer der fehlende Betriebskostenanteil der Tank und Rast wiegt. Dieser wird seit 2013 nicht mehr entrichtet und ist neben den fehlenden Investitionskosten streitig. Folgende Betriebskosten wurden von der Tank und Rast noch nicht gezahlt:

- Haushaltsjahr 2013: 34.235,25 €
- Haushaltsjahr 2014: 74.503,21 €
- Haushaltsjahr 2015: 76.379,52 €
- Haushaltsjahr 2016: 70.534,73 € (Schätzung)

Damit belaufen sich die fehlenden Betriebskostenzahlung der Tank & Rast GmbH auf 255.652,71 €. Dieser Betrag wurde genauso wie die für den kommenden Kalkulationszeitraum nicht in Aussicht stehenden Betriebskosteneinnahmen der Tank & Rast als Fehleinnahmen in der Gebührenkalkulation verbucht.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen um die neu festgesetzte Abwassergebühr wandte sich die Gemeinde in Absprache mit Rechtsanwalt Dr. Hohmann an den Bayerischen Gemeindegtag mit der Bitte um Rückmeldung von deren Rechtsauffassung hierzu. Nach eingehender Beratung mit Fr. Dr. Thimet, Direktorin des Bayerischen Gemeindetages, äußert diese sich in einem abschließenden Schreiben an die Gemeinde Hausen folgendermaßen:

„Solange die Rechtslage nicht abschließend geklärt ist, die T&R jedoch ihr Abwasser einleitet, darf die Gemeinde fehlerfrei davon ausgehen, dass sie die Rechnungen von der T&R (oder der Bundesrepublik Deutschland als ursprünglichen Vertragspartner) früher oder später bezahlt bekommt. Die derzeit unbeglichenen Rechnungen sind aus unserer Sicht daher als offene Forderungen zu behandeln, also als „vereinnahmt“ zu betrachten. Solange die Rechnungen zugestellt und angemahnt werden, darf die Gemeinde davon ausgehen, dass die Beträge beigetrieben werden können. Solange die Gemeinde nicht alles unternommen hat, um ihre Leistungen vom tatsächlichen Einleiter, nämlich der T&R, oder dem ursprünglichen oder neuen Vertrags-

partner, also der Bundesrepublik Deutschland oder der T&R, beizutreiben, muss sie diese derzeitigen Defizite aus dem Haushalt vorfinanzieren und kann sie nicht über die Solidargemeinschaft der Gebührenzahler umlegen.“

Folgt man der Rechtssicht des Bayerischen Gemeindetages, so zieht dies zwangsläufig eine Neufestsetzung der Einleitungsgebühr für den Kalkulationszeitraum 01.12.2016 bis 30.11.2020 nach sich. Betrachtet man die aus den vergangenen Jahren ausstehenden und die im zukünftigen Kalkulationszeitraum anzusetzenden Betriebskosten der Tank & Rast als einbringlich, so errechnet das Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte/Röder einen Gebührensatz von 3,38 €/m³. Bei einer Festsetzung dieses Gebührensatzes, müsste die Gemeinde neben den strittigen Investitionskosten auch die ausstehenden Betriebskostenzahlungen als Schuldenlast im Haushalt tragen.

Diplom-Kaufmann Christoph Hammer ergänzt, dass es nach der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages nicht zulässig sei, diese fehlenden Einnahmen auf die Gebührenzahlungen umzulegen.

Der Gebührensatz von 3,38 €/m³ errechne sich aus 290.335,61 € : 86.000 m³.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg setzt die Benutzungsgebühr der gemeindlichen Entwässerungseinrichtung für den Kalkulationszeitraum vom 01. Dezember 2016 bis 30. November 2020 auf 3,38 € / m³ fest.

Er beschließt deshalb folgende 4. Änderungssatzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 21. Oktober 2011, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23. Januar 2014:

§ 1

§ 10 Absatz 1 Satz 2 der BGS-EWS erhält folgende Fassung:
„Die Gebühr beträgt 3,38 EURO pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Dezember 2016 in Kraft.

Der Beschluss des Gemeinderates zu Tagesordnungspunkt 4 des öffentlichen Teils der 39. Gemeinderatssitzung vom 17. März 2016 wird aufgehoben.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 2 Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrages auf Befreiung von extensiver Begrünung des Carports, Flur-Nr. 1771/14, Am Gansgraben 32, GT Hausen

Erster Bgm. Bernd Schraud erläutert, dass das geplante Vorhaben bereits in der 49. Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2016 beraten wurde. Gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 a BayBO ist die Baumaßnahme genehmigungsfrei.

Im Bebauungsplan „Gansgraben“ ist jedoch folgende Festsetzung enthalten:

„3.4.1 Flachdach als Ausnahme zulässig: für Carports, wenn diese extensiv begrünt werden, ...“
Hierfür hatten die Bauherren eine Befreiung mit folgender Begründung beantragt:

„Aufgrund des Mehraufwandes beim Bau des Carports sowie der Gefahr einer eventuellen Beschädigung (durch Wurzelwerk) bitten wir um Befreiung von der Verpflichtung zur extensiven Begrünung.“

Der Antrag wurde vom Gemeinderat mehrheitlich abgelehnt, mit Verweis auf die seit längerem geführten Diskussionen über Regenrückhaltesysteme und darauf, dass es für diese Festsetzung im Bebauungsplan durchaus Gründe gibt.

Mit Hinweis auf die diesjährigen Überschwemmungen auf Grund von Starkregenereignissen sah Gemeinderat Dieter Schmidt die Notwendigkeit, sich bei künftigen Entscheidungen an den aktuellen Ereignissen zu orientieren, statt an der bisherigen Vorgehensweise festzuhalten.

Auf Hinweis von Gemeinderat Christian Kaiser, dass bei einer vorhandenen Zisterne keine direkte Einleitung des Regenwassers in den Kanal erfolgen würde und dann auf ein Regenrückhaltesystem verzichtet werden könne, wurde bei der Durchsicht des Bauantrages keine entsprechende Eintragung gefunden.

Gegen die Ablehnung des Gemeinderates ging am 21.10.2016 ein Widerspruch ein.

Die Bauherren führen dabei an, das Regenwasser zum Bewässern des Gartens nutzen zu wollen. Auf eine genauere Nachfrage der Verwaltung äußerten diese: „Bezüglich der Nutzung des Regenwassers zur Gartenbewässerung wird im Anbau zum Carport ein Wassertank mit mindestens 1000 Liter aufgestellt.“

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg begrüßt das Vorhaben der Bauherren, mittels Einbau eines 1.000-Liter-Wassertanks im Anbau des geplanten Carports das aus der Dachentwässerung des Carports eingeleitete Regenwasser zu sammeln und einer Verwendung zur Gartenbewässerung des Anwesens Fl. Nr. 1771/14, Am Gansgraben 32, Gemarkung Hausen zuzuführen.

Gegen Nachweis der Installation dieses Vorhabens erklärt sich der Gemeinderat bereit, seinen bereits gefassten Beschluss zu TOP 2 aus dem öffentlichen Teil seiner Sitzung Nr. 49 wieder aufzuheben und insoweit einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Gansgraben“ hinsichtlich der Errichtung eines Carports mit Flachdach, aber unter Verzicht auf die extensive Begrünung dieses Flachdaches zuzustimmen.

einstimmig beschlossen Ja 11

TOP 3 Sperrung der Jahnstraße im GT Hausen für Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht - Antrag eines Gemeinderatsmitgliedes
--

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert den Sachverhalt.

In der 48. Sitzung des Gemeinderates am 08.09.2016 hatte Gemeinderat Karl Erwin Rumpel beantragt, die Jahnstraße im GT Hausen für Fahrzeuge über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht zu sperren. Gemeinderat Klaus Römert machte anschließend darauf aufmerksam, dass es notwendig ist, vor Erlass einer solchen Verfügung die rechtlichen Grundlagen und Voraussetzungen genau zu klären.

Die Gemeinde ist für die Jahnstraße, nach bayerischem Straßen- und Verkehrsrecht, sowohl Straßenbaulastträger, als auch Straßenbaubehörde. Des Weiteren ist die Gemeinde nach dem bayerischen Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen auch örtliche Straßenverkehrsbehörde. Sämtliche Kompetenzfelder nach Straßenrecht und Straßenverkehrsrecht liegen also bei der Gemeinde.

Gemeindeintern ist der Bürgermeister für die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Im Einzelfall ist die Abgrenzung nicht immer einfach, aber Angelegenheiten, die letztlich durch Verkehrszeichen zu regeln sind, gehören eher zur laufenden Verwaltung. Damit liegt die unmittelbare Kompetenz in dieser Sache letztlich beim Bürgermeister.

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung kann zum einen Art. 15 des Straßen- und Wegegesetzes sein. Diese Grundlage ist aber hier nicht passend, weil es in dem Artikel um befürchtete Schäden geht, die wegen des Zustandes der Straße drohen. In unserem Fall geht es ja um die übermäßige Benutzung der Jahnstraße. Die Jahnstraße selbst ist in ordnungsgemäßem Zustand.

Zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße kann die Straßenverkehrsbehörde zum anderen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 StVO Beschränkungen anordnen, auch eine Gewichtsbeschränkung. Nach Aussage der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Würzburg gilt es jedoch immer die Verhältnismäßigkeit abzuwägen. Nach Art. 14 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr jedermann gestattet. Für eine gerichtsfeste Gewichtsbeschränkung muss die Straßenverkehrsbehörde bei dessen Ausübung folglich begründen und belegen können, warum eine Gewichtsbeschränkung überhaupt erforderlich ist und warum gerade in dem gewählten Ausmaß. Mit ande-

ren Worten, eine Gewichtsbeschränkung darf auch nur dort ausgesprochen werden, wo die Straße nicht entsprechend ausgebaut ist. Dies trifft bei der Jahnstraße nicht zu. Die rechtlichen Voraussetzungen, ein solches Verbot auszusprechen sind nicht gegeben.

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Verschiedenes

TOP 4.1 Organisation des Ablesens der Wasseruhren

Dritter Bürgermeister Peter Weber stellt die Frage, ob es denn notwendig sei, die Zähler von Gemeindearbeitern ablesen zu lassen oder nicht doch die Meldung der Zählerstände durch die Bürger ausreichend sei. Die Meldung könnte auf einem vorher verteilten Formblatt erfolgen.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner schließt sich zum großen Teil diesen Ausführungen an.

Auch Gemeinderat Christian Kaiser bittet, eine andere Regelung zu überlegen. Vielleicht könnten personalisierte Zettel durch die Gemeindeboten eingeworfen werden.

Gemeinderat Karl Erwin Rumpel hält gerade auch die regelmäßige optische Kontrolle durch Mitarbeiter des Bauhofs für sinnvoll.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud nimmt die Argumente entgegen und sichert zu, hierüber mit Bauhof und Verwaltung zu sprechen.

Eine Gegenüberstellung der Argumente:

Pro Ablesen

Belastbarer sind die Daten, die von den Gemeindearbeitern erhoben werden.

Die Gemeindearbeiter können neben dem Ablesen einen Blick auf die Korrektheit der Wasserversorgungseinrichtung in den Häusern werfen.

Bei geschätzten Werten kommt es immer wieder zu Schwierigkeiten, gerade wenn in dem Zeitraum eine Gebührenänderung vollzogen wurde.

Contra Ablesen

Während der Ablesezeit ist die Arbeitskraft des entsprechenden Bauhofmitarbeiters gebunden.

Beim Ablesen durch den Bürger wären nur die Bürger und evtl. Gemeindeboten beteiligt.

Ein Ablesen durch die Bürger selbst könnte innerhalb eines begrenzten Zeitraumes geschehen.

Wer nicht zurückmeldet, wird geschätzt.

Eine Kontrolle durch den Bauhof würde beim Wechseln der Uhr geschehen.

zur Kenntnis genommen